



Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld

Auf der Grundlage der §§ 5 und 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005, (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hünfeld.
- (2) Für die Voraussetzungen einer Ablösung und Höhe der Ablösesumme der notwendigen Stellplätze wird das Stadtgebiet in die Zone 1 (Historischer Stadtkern) und Zone 2 (restliches Stadtgebiet) unterteilt (siehe auch zeichnerische Darstellung in der Anlage 1 zu dieser Satzung).

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze (für Kraftfahrzeuge) und Abstellplätze (für Fahrräder) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen für Nichtwohnnutzungen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Beschaffenheit, Lage und Anordnung

- (1) Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.
- (2) Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Weg und ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreicht werden können. Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sind auch Stellplätze für Wohneinheiten, die das Überqueren eines anderen Stellplatzes notwendig machen (gefangene Stellplätze) zulässig. In den Fällen des § 2 Abs. 2 können gefangene Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden, um den Mehrbedarf an Stellplätzen für Wohneinheiten sicherzustellen.
- (3) Stellplätze und Abstellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung zu befestigen. Um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, dürfen diese nur mit einer versickerungsfähigen Befestigung, wie z. B. Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrassen oder wassergebundenen Decken hergestellt werden. Eine vollflächige Versiegelung der Stellplatzflächen und Zufahrten durch Asphalt- oder Betonbelägen ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz des Grundwassers in Trinkwasserschutzgebieten erforderlich ist.

(4) Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist zu den Stell- und Abstellplätzen, Carports bzw. Garagen ein mindestens 80 cm breiter Grünstreifen zu schaffen und mit einheimischen Hecken und / oder Sträuchern vollständig zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

(5) Je angefangene drei Stellplätze ist auf dem Grundstück grenznah entlang der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche die Pflanzung eines Laubbaumes (Hochstamm, mind. 3 x v, Stammumfang mind. 16 cm) vorzunehmen. Jeweils nach dem sechsten aneinandergrenzenden Stellplatz ist ein Pflanzbeet mit einer Mindestbreite von 1,00 m mit einer Hecken- bzw. Strauchbepflanzung anzulegen.

(6) Sind bei einem Vorhaben auch aus anderen Satzungen (z. B. Bebauungspläne) weitere Bepflanzungen vorgeschrieben, sind diese zusätzlich zu den Bepflanzungen aus der Stellplatzsatzung herzustellen. Es ist ein qualifizierter Freiflächenplan (gemäß Bauvorlagenerlass Hessen in seiner aktuellen Fassung), der auch den Bestand berücksichtigt, zu führen. Die Vorlage eines Freiflächenplans ist auch dann erforderlich, wenn es sich nur um die Gestaltung von Stellplatzanlagen handelt.

(7) Die geforderten Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld bleiben unberührt.

§ 4 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abstellplätze sind gemäß den Anforderungen der HBO und der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (FStellpIV) zu errichten.

§ 5 Anzahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Die Gesamtanzahl der Stellplätze ermittelt sich aus der Addition der einzelnen Nutzungen. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(6) Für bauliche und sonstige Anlagen, die regelmäßig von Großfahrzeugen (z. B. Lastkraftwagen, Omnibussen u. dgl.) angefahren werden, sind die erforderlichen Stellplatzflächen in ausreichender Zahl und entsprechender Größe herzustellen.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit der Zufahrten

(1) Zufahrten sind zulässig, soweit sie bezogen auf den Standort, die Breite und die Beschaffenheit verkehrstechnisch erforderlich sind und hierdurch keine Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen des vorgelagerten öffentlichen Verkehrsraumes einschließlich der Einschränkungen von Parkplätzen über das notwendige Maß hinaus zur Folge hat.

(2) Je Grundstück ist vom öffentlichen Straßenraum aus zu allen darauf angelegten Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen eine oder zwei Zufahrt/en mit einer Gesamtbreite von maximal 6,00 m zulässig, sofern Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen und die Beseitigung eines Zufahrtshindernisses auf öffentlichem Straßengrund nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Bei zwei Zufahrten auf einer Straßenseite ist ein Mindestabstand von 10,00 m zwischen den Zufahrten einzuhalten. Bei einem Eckgrundstück ist eine maximale Gesamtbreite von 10,00 m zulässig, sofern es sich um zwei Zufahrten handelt, die nicht an der gleichen Straßenseite liegen. Zu der Zufahrtsbreite zählen nicht die Absenksteine.

(3) Werden Zufahrten und Zugänge getrennt voneinander angelegt und wird hierdurch die maximal zulässige Zufahrtsbreite von 6,00 m überschritten, ist zwischen der Zufahrt und dem Zugang ein Grünstreifen mit 0,80 m Pflanzbreite anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.

(4) Zufahrten zu hauptsächlich gewerblich genutzten Grundstücken dürfen eine maximale Gesamtbreite von 10,00 m aufweisen. Zu der Zufahrtsbreite zählen nicht die Absenksteine.

(5) Die Kosten für die Herstellung, Verschiebung und den Rückbau von Zufahrten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, soweit diese nicht im Rahmen der Ersterschließung oder bei Um- und Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Verkehrsanlagen durch die Stadt Hünfeld hergestellt werden.

§ 8 Ablösung

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und stehen dem verkehrliche oder städtebauliche Gründe nicht entgegen, kann auf Antrag die Ablösung dieser Pflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zugelassen werden. Dies ist im Regelfall in der Zone 1 gegeben. Ein Ablöseanspruch besteht nicht. Die Ablösung ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hat, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten lässt und entlastende öffentliche Parkeinrichtungen in diesem Bereich nicht geschaffen werden.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt je Stellplatz in

Zone 1 Historischer Stadtkern: 4.800,00 EUR

Zone 2 restliches Stadtgebiet: 3.900,00 EUR

§ 9 Zahlungspflichtiger, Entstehung und Fälligkeit

(1) Zahlungspflichtiger nach § 7 der Satzung ist der zur Herstellung der Stell- und Abstellplätze Verpflichtete.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung oder mit Beginn einer genehmigungsfreien Maßnahme und wird vier Wochen später fällig.

§ 10 Abweichungen

Von den Regelungen dieser Satzung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze, sowie zur finanziellen Ablösung der notwendigen Stellplätze und Beschaffenheit von Zufahrten können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z. B. Schaffung öffentlicher Parkplatzflächen oder städtebaulicher Vertrag) verringert oder gedeckt wird oder wenn ein unzumutbarer Härtefall oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

(a) § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze oder Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(b) § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen oder Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 234) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

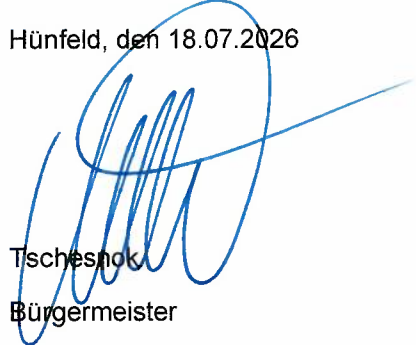
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Hünfeld.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Hünfeld, den 18.07.2026

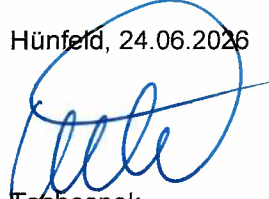


Tschesnok
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünfeld, 24.06.2026

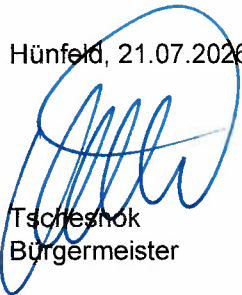


Tschesnok
Bürgermeister

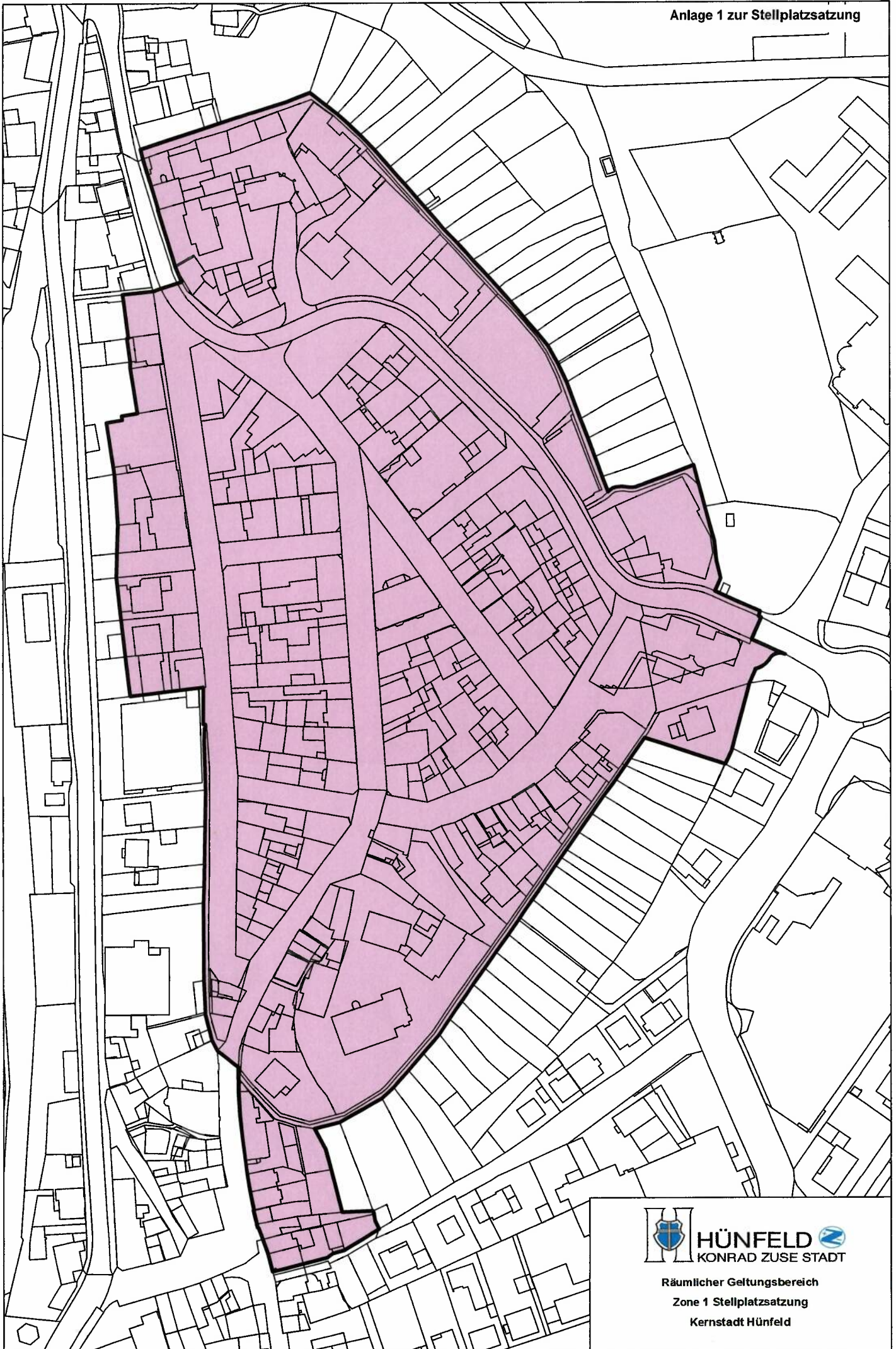
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 18.07.2026, Nr. 29 im Amtsblatt der Stadt Hünfeld öffentlich bekannt gemacht.

Hünfeld, 21.07.2026



Tschesnok
Bürgermeister



Anlage 2 zur Stellplatzsatzung - Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude mit einer Wohnung	2 Stpl.	-
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit zwei und mehr Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	Ein Abstellplatz je Wohnung
1.3	Kleinwohnungen und Minimalhäuser bis zu einer Größe von max. 50 m² Nutzungsfläche (NUF)	1 Stpl. je Wohnung / Haus	Ein Abstellplatz je Wohnung
1.4	Sozialwohnungen (Neubau, Mindestbindung 25 Jahre)	1 Stpl. je Wohnung	Ein Abstellplatz je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	Ein Abstellplatz je Wohnung
1.6	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohnheime und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	Ein Abstellplatz je 3 Betten
1.7	Wohnheime für Auszubildende, Studierende und Pflegepersonal	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	Ein Abstellplatz je Bett
1.8	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	Ein Abstellplatz je 10 Betten
1.9	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	Ein Abstellplatz je 2 Betten
1.10	Abgeschlossene Wohneinheiten für Senioren (Küche/Kochecke, Dusche/Bad und Toilette)	1 Stpl. je Wohnung	-

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzungsfläche (NUF), jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 60 m² NUF
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	bis 100 m² NUF 1 Stpl. je 20 m² ab 100 m² 1 Stpl. je 30 m², jedoch mindestens 4 Stpl.	1 je 50 m² NUF
2.3	Ergotherapie-, Kosmetikpraxen, Friseurbetriebe	1 Stpl. je 35 m² NUF, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 50 m² NUF

3	Verkaufsstätten		
3.1	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/ innenverkehr 300 - 700 m² NUF	1 Stpl. je 35 m² NUF	1 je 100 m² NUF
3.2	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte 700 - 1.200 m² NUF	1 Stpl. je 15 m² NUF	1 je 100 m² NUF
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Baumärkte, Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Märkte für Tapeten, Teppiche, Wand- und Fußbodenbeläge, usw. < 1.200 m²	1 Stpl. je 15 m² NUF	1 je 100 m² NUF
3.4	Läden, Nachbarschaftsflächen, Kioske, Imbissstände < 300 m²	1 Stpl. je 40 m² NUF, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 70 m² NUF

4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen, Veranstaltungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
4.4	Mehrzweckhallen	1 Stpl. je 10 m ² NUF	1 je 40 Sitzplätze

5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- oder Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Fitnesscenter, Tanz-, Ballett- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 m ² Sportfläche	1 je 25 m ² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	3 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/ innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/ innenplätze
5.8	Tennishalle	3 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/ innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/ innenplätze
5.9	Tennishalle mit Clubraum / (Vereins-) Gastronomie	3 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/ innenplätze und Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/ innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Vereinshäuser	1 Stpl. je 200 m ²	1 Stpl. je 200 m ²

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Bewirtungsfläche	1 je 4 m ² Bewirtungsfläche
6.2	Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche (einschl. Tanzfläche)	1 je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 20 Betten	1 je 10 Betten

7	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 je 7 Schüler/ innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 6 Schüler/ innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/ innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1,5 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	30 m² NUF, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 15 m² NUF

9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m² NUF oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m² NUF oder je 6 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m² NUF oder je 1 Beschäftigter	1 je 6 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	5 Stpl. je Beschäftigter jedoch mindestens 2 Stpl.	
9.4.1	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stpl. je Pflegeplatz jedoch mindestens 3 Stpl.	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m² NUF, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 20 m² NUF
9.8	Billard-, Dart- oder ähnliche Sportstätten	1 Stpl. je 35 m² NUF jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 35 m² NUF jedoch mindestens 3 Abstellplätze

10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	1 je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 3000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 je 1000 m² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 m² NUF	1 je 100 m² NUF